



## Leihvertrag

Zwischen den **Stadtwerken Reinfeld (Holstein)**

- im Folgenden als Verleiher bezeichnet -

.....

- im Folgenden als Entleiher bezeichnet -

wird nachstehender Leihvertrag geschlossen:

1. Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher ein Standrohr mit Wasserzähler zur Verfügung zu stellen.
2. Das Standrohr wird für das nachstehende Bauvorhaben benötigt.  
.....
3. Der Entleiher ist verpflichtet, für den ordnungsmäßigen Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler zu sorgen. Er hat bei Beschädigung und Entwendung des Standrohres die Kosten der Instandsetzung bzw. Wiederbeschaffung zu tragen. Er darf das Standrohr nicht weiter verleihen.
4.  Es wird ein Standrohr für Euro 500,00 entliehen.  
 Es wird ein Standrohr mit Systemtrenner für Euro 1.000,00 entliehen.

**Vor Entleiherung ist ein Betrag in dieser Höhe auf eines der Konten des Verleihers als Sicherheitsbetrag zu überweisen.**

Eine Verzinsung des Sicherheitsbetrages findet nicht statt.

5. Daneben hat der Entleiher Benutzungsgebühren nach den §§ 11 u. 12 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) i. d. jeweils gültigen Fassung wie folgt zu zahlen:

(1) Für jeden angefangenen Tag der Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler wird eine Grundgebühr von Euro 1,53 erhoben.

(2) Die Zusatzgebühr berechnet sich nach § 11 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung und beträgt z. Zt. Euro 1,41/ je m<sup>3</sup>.

Seite 1 von 2

6. Die Grund- und Zusatzgebühren werden nach Rückgabe des Standrohres mit dem Sicherheitsbetrag verrechnet. Ein evtl. Guthaben wird dem Entleiher auf sein Konto überwiesen.

Die Wasserlieferungsbedingungen der Stadtwerke Reinfeld (Holstein) werden hiermit anerkannt.

Im Übrigen gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des BGB.  
Als Gerichtsstand gilt Reinfeld (Holstein).

Reinfeld (Holstein), den .....

Stadtwerke Reinfeld (Holstein)  
- Ver- und Entsorgung –

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Entleihers)

.....  
(Unterschrift des Verleihers)